

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az. 5 A 403/02 HAL

Verkündet am 27.08.2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

gegen

das Katasteramt

Beklagter,

Beigeladen:

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. August 2003 durch



den Richter am Verwaltungsgericht _____ als Vorsitzenden,
die Richterin am Verwaltungsgericht _____,
den Richter _____,
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau _____ und Frau _____

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 25. August 2000.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung _____, Flur 1, Flurstück 106/01. Die Beigeladenen sind Eigentümer des Nachbarflurstücks 107/01. Beide Flurstücke grenzen westlich an das Flurstück 229/110 und östlich an das Flurstück 450/128 an. Der Kläger beantragte am 30. Juli 1996 beim Beklagten die Vermessung der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 106/01 und 107/01.

Erstmalig führte der Beklagte einen Grenztermin zur Feststellung der streitigen Flurstücksgrenze am 12. Juni 1998 durch. Danach verlief die vom Beklagten festgestellte Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken des Klägers und der Beigeladenen vom östlichen Grenzpunkt A leicht abknickend über den Grenzpunkt A' zum westlichen Grenzpunkt C. Der Beklagte legte dieser Grenzfeststellung – da die Flurstücksgrenze im Lie-

genschaftskataster nicht ausreichend nachgewiesen war - die übereinstimmenden Angaben der Beteiligten zum Grenzverlauf zugrunde.

Hiergegen legte der Kläger am 03. Juli 1998 Widerspruch ein. Der Beklagte überprüfte daraufhin die Vermessung und führte im Anhörungsverfahren in einem Erörterungstermin am 12. Juli 1999 aus, dass die Liegenschaftskarte dieser Flur in großen Teilen versage. So seien auch bei dem hier streitigen Grenzverlauf die in der Liegenschafts- und Separationskarte verzeichneten graphischen Maße nicht in die Örtlichkeit übertragbar. So stehe der in der Niederschrift einer Grenzverhandlung von 1941 zur Feststellung der Grenzen des Flurstücks 229/110 bezeichnete Grenzpunkt D im Widerspruch zu den Festlegungen der Separationskarte.

Mit Schreiben vom 18. April 2000 teilte der Beklagte dem Kläger mit, er beabsichtige, das Widerspruchsverfahren einzustellen und einen erneuten Grenztermin zur Feststellung der streitigen Flurstücksgrenze durchzuführen. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an: Die Auswertung der Niederschrift einer Grenzverhandlung von 1941 zur Feststellung der Grenzen des Flurstücks 229/110 und eines zwischenzeitlich im Stadtarchiv Zeitz aufgefundenen Situationsplanes der Gemeinde _____ sowie die durch das Katasteramt _____ bereitgestellten Unterlagen habe ergeben, dass die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 12. Juni 1998 fehlerhaft gewesen sei. Er sei aufgrund der veränderten Sachlage verpflichtet, unter Würdigung der nunmehr ergänzten Katasternachweise einen neuen Grenztermin zur Feststellung der streitigen Flurstücksgrenze abzuhalten.

Diesen Grenztermin hielt der Beklagte unter Beteiligung des Klägers und der Beigeladenen am 25. August 2000 ab. Danach verläuft die streitige Flurstücksgrenze nunmehr geradlinig zwischen dem neu festgestellten östlichen Grenzpunkt A und dem westlichen Grenzpunkt B. Im Grenzpunkt A reicht die Flurstücksgrenze nunmehr direkt an das Wohnhaus des Klägers heran. Auf eine Abmarkung der Grenzpunkts A verzichtete der Beklagte, da der Punkt in der Örtlichkeit durch ein Mauereck ausreichend gekennzeichnet sei. Die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 12. Juni 1998 hob der Beklagte auf.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 25. August 2000 legte der Kläger am 19. September 2000 Widerspruch ein, zu dessen Begründung er ausführte, die vom Be-

klagten vorgenommene Grenzfeststellung ergebe sich nicht aus den vorliegenden Unterlagen. Die Lage der Grenzpunkte A und B seien dem Situationsplan der Gemeinde _____ nicht zu entnehmen. Im Übrigen habe der Beklagte versäumt, bei der Grenzfeststellung die Grenzabstände zu der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Landesgrenze nach Thüringen mit einzubeziehen.

Mit Bescheid vom 01. Dezember 2000, bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers eingegangen am 5. Dezember 2000, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. In der Grenzfeststellung vom 25. August 2000 seien alle katasterrechtlich relevanten Unterlagen in die Vermessung einbezogen worden. Auf dieser Grundlage habe er die Grenze in fachlich ordnungsgemäßer Weise in die Örtlichkeit übertragen.

Am 05. Januar 2001 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und trägt insbesondere vor: Der vom Beklagten festgestellte Grenzverlauf sei unrichtig und sei mit den zugrunde gelegten Unterlagen nicht in Übereinstimmung zu bringen. Im nicht datierten Situationsplan der Gemeinde _____ sei der Grenzverlauf der streitigen Flurstücksgrenze nicht nachgewiesen. Im Übrigen gestatte dieser keine Bestimmung der Grenze, da die dort angegebenen Maße nicht exakt dokumentiert seien. Auch die Niederschrift der im Rahmen der sogenannten Separation erfolgten Grenzverhandlung von 1941 sei kein geeigneter Nachweis für die Grenzfeststellung. Anhand der dort dokumentierten drei Grenzsteine sei eine exakte Bestimmung der Grundstücksgrenze nicht möglich. Im übrigen seien die durch die Separation festgestellten Flurstücksgrenzen nicht rechtsverbindlich, da weder ein Beschluss zur Umlegung dieser Grenzen noch eine die gesamte Neuordnung des Gebiets dokumentierende Separationskarte vorliege. Unter Zugrundelegung des durch Grenzsteine und durch die Unterlagen des Katasteramtes _____ dokumentierten Verlaufs der Landesgrenze ergebe sich, dass der streitige Grenzverlauf nicht wie vom Beklagten festgestellt, sondern in direkter Linie zwischen den in dem Grenztermin vom 12. Juni 1998 festgestellten Grenzpunkten A und C verlaufe, wobei der Grenzabstand zu seinem Wohngebäude mehrere Meter betrage. Er gehe davon aus, dass für eine sachverständige Grenzfeststellung die Einbeziehung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere der im Grundbucharchiv in Barby archivierten grundstücksbezogenen Informationen, notwendig sei.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 25. August 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01. Dezember 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 106/01 und 107/01 der Gemarkung H als streitig festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Die Grenzfeststellung sei korrekt und unter Einbeziehung aller notwendigen Unterlagen durchgeführt worden. Die Niederschrift der Grenzverhandlung vom 29. August 1941 sei eine öffentliche Urkunde und besitze deswegen rechtsverbindlichen Charakter. Bei der damaligen Vermessung sei der Verlauf der Umringungsgrenze des Flurstücks 229/110 festgestellt und zum Teil neu abgemarkt worden. Dies betreffe auch den Punkt D, der entsprechend der Skizze zur Grenzverhandlung den Schnittpunkt der abgehenden Grenze zwischen dem damaligen Flurstück 249/106 (Schierer, Otto) sowie dem damaligen Flurstück 108 () mit der östlichen Grenze des Flurstücks 229/110 markiere. Der abgehende Grenzverlauf sei dabei – laut Skizze – in der Örtlichkeit durch einen Zaun markiert gewesen. Im Feldbuch vom 29. August 1941 seien der Grenzverlauf des Flurstücks 229/110 und der Punkt D durch entsprechende Zahlennachweise ausreichend dokumentiert. Er sei auch – im Rahmen seines sachverständigen Ermessens - berechtigt gewesen, den Situationsplan der Gemeinde Heuckwalde als Erkenntnishilfe zu berücksichtigen. Der Situationsplan sei katasterrechtlich bedeutsam und enthalte unter anderem verwertbare Maßangaben zu der hier in Streit stehenden Flurstücksgrenze; so sei ihm zu entnehmen, dass die Grenzbreite der östlichen Flurstücksgrenze des klägerischen Flurstücks 13,40 Meter betrage. Weiterhin habe er für die Grenzfeststellung auch die vom angrenzenden Katasterbezirk bereitgestellten Unterlagen beigezogen und ausgewertet. Da er über den Grenzverlauf zweifelsfrei entschieden habe, bleibe schließlich kein Raum für das Begehren des Klägers, die Flurstücksgrenze für streitig zu erklären.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 25. August 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01. Dezember 2000 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 273). Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Der Beklagte hat die Grenze zwischen den Flurstücken 106/01 und 107/01 zutreffend festgestellt und abgemarkt.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist eine ortsgebundene Maßnahme, durch die eine ideelle Flurstücksgrenze in ihrer natürlichen Lage konkretisiert wird; ihr Ziel ist die vermessungstechnische Reproduktion der amtlich nachgewiesenen Flurstücksgeometrie in die Natur (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.2.1). Dabei sind alle maßgebli-

chen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen. Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk. Bei der Entscheidungsfindung ist die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde an objektive, sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Darüber hinaus kann die Vermessungsbehörde die Vorlage von Unterlagen verlangen und zur Auswertung heranziehen, die digitale Daten der Topographie, der Grundlagenvermessung oder des Kataster- und Liegenschaftsrechts enthalten oder als Grundlage hierfür dienen können. Die Bedeutsamkeit der Unterlagen und die abschließende Entscheidung ist dabei in jedem Einzelfall von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zu beurteilen (Kummer/Möllering; a.a.O., § 3 Anm. 2.3.1). Gegenstand der Grenzfeststellung und Abmarkung ist mithin die amtliche „Katastergrenze“. Nur über ihren Verlauf in der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde eine kompetente Aussage zu (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1 und 5.1.3.2). Der durch die Vermessung übertragene Flurstücksgrenzverlauf, d.h. das „vorhandenen Recht“ ist mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.4). Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der öffentlich-rechtliche Inhalt des Liegenschaftskatasters, einschließlich der nachträglich in den Katasternachweis einbezogenen Unterlagen, der örtliche Befund durch Augenschein und „als flankierendes Erkenntnismittel“ die Erklärung der Beteiligten, soweit sie sich auf katasterkundliche Tatsachen bezieht (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.6).

Der Grenznachweis gilt als fehlerhaft, wenn eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht (Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach dem LiegVermErlaß) und zugleich die Grenzermittlung ergibt, dass dieser nicht willkürlich geändert worden ist (Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.3.1). In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf nach § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) – DV VermKatG LSA – mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandverzeichnis berichtigt. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung hat dagegen nach § 4 Abs. 1 DV VermKatG LSA zu unterbleiben, wenn nach sachverständigem Ermessen über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Nachweis im Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit möglich ist, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann

oder sie nicht ausreichend sind; bei dieser Beurteilung kommt es allein auf die subjektiven Vorstellungen der Vermessungsbehörde und nicht darauf an, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel bestehen. (VG Halle, Urt. v. 14.07.1999 – Az. A 2 K 1286/97 -; Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4.1, m.w.N.)

Hiernach ist die vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung vom 25. August 2000 rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Positiventscheidung konnte erfolgen, weil die Grenzermittlung nach dem sachverständigen Ermessen des Beklagten ein eindeutiges, zweifelsfreies Ergebnis erbrachte.

Die in Rede stehende Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Sie ergibt sich in ihrem Grenzpunkt B zunächst aus der Niederschrift der Grenzverhandlung und aus dem Zahlenwerk im Feldbuch vom 29. August 1941. Danach ist der vom Beklagten festgestellte Grenzpunkt B, der in der Grenzverhandlung als Punkt D bezeichnete Schnittpunkt der abgehenden Grenze zwischen dem damaligen Flurstück 249/106 (heutiges Flurstück 106/01) sowie dem damaligen Flurstück 108 (Bestandteil des heutigen Flurstücks 107/01) mit der östlichen Grenze des Flurstücks 229/110. Dieser laut Niederschrift der Grenzverhandlung von 1941 durch einen Stein mit Kreuz dauerhaft vermerkte Punkt D ist zwar heute nicht mehr in der Örtlichkeit vorhanden, aber anhand der Skizze zur Grenzverhandlung in Verbindung mit dem Zahlenwerk des Feldbuchs in eindeutiger Weise bestimmbar. Der vom Beklagten festgestellte Grenzpunkt A ergibt sich aus dem von ihm zugrunde gelegten Situationsplan der Gemeinde Heuckwalde. Dieser Plan ist vom Beklagten in ermessenfehlerfreier Weise als katasterrechtlich bedeutsame Erkenntnisshilfe herangezogen worden. Neben einer graphischen Darstellung der in der Flur 1 der Gemarkung Heuckwalde gelegenen Flurstücke sind in dem Plan für einzelne Flurstücke die Maße der Grenzbreiten verzeichnet. So ist der Karte zu entnehmen, dass die östliche Grenzbreite des klägerischen Flurstücks zum Flurstück 450/128 13,40 Meter beträgt. Dieses Maß hat der Beklagte in vom Gericht nicht zu beanstandender Weise bei der Bestimmung des Grenzpunktes A zugrundegelegt. Der Beklagte hat die von ihm vorgenommene Prüfung der im Situationsplan verzeichneten Maßangaben auf Plausibilität, Nachbarschaftsgenauigkeit und Vereinbarkeit mit dem im amtlichen Katasternachweis vorhandenen Zahlenwerk und die Übertragung dieser Ergebnisse in die Örtlichkeit in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt. Zunächst hat der Beklagte die in dem Situationsplan der Gemeinde Heuckwalde verzeichneten Grenzen und die dort vermerkten Grenzsteine mit den Angaben aus dem vorhandenen

Liegenschaftskataster, den bereitgestellten Unterlagen des Katasterbezirks _____ und den örtlichen Gegebenheiten verglichen. Er hat dann aus dem Grad der Übereinstimmung – insbesondere aus der Anzahl der im Situationsplan verzeichneten Grenzsteine, die auch heute noch in der Örtlichkeit vorzufinden sind – auf die Richtigkeit der Angaben im Situationsplan geschlossen. Zusätzlich hat der Beklagte dargelegt, dass ausgehend von dem in der Örtlichkeit vorhandenen Grenzstein der Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Thüringen, die im Situationsplan angegeben Maßzahlen für die Flurstücksgrenzen in Übereinstimmung mit den Angaben in den vorhandenen Unterlagen und den örtlichen Gegebenheiten stehen.

Die vom Kläger gegen die Grenzermittlung des Beklagten vorbrachten Einwände bleiben erfolglos.

Der vom Kläger behauptete Grenzverlauf - in gerader Linie zwischen den in dem Grenztermin vom 12. Juni 1998 festgestellten Grenzpunkten A und C – ist in den vorhandenen Katasterunterlagen nicht nachgewiesen. Wie oben dargelegt, sind vielmehr die vom Beklagten in dem Grenztermin vom 20. August 2000 festgestellten Grenzpunkte in den katasterrechtlichen Unterlagen ausreichend nachgewiesen und von ihm korrekt in die Örtlichkeit übertragen worden. Es bleibt für das Gericht nicht nachvollziehbar, inwieweit sich aus den Grenzabständen zur der in der Nähe der streitigen Flurstücksgrenze verlaufenden Landesgrenze nach Thüringen ein anderer als der vom Beklagten festgestellte Grenzverlauf ergeben sollte. Gleiches gilt für die vom Kläger beantragte Herbeiziehung weiterer Unterlagen aus dem Grundbucharchiv Barby. Auch hier hat der Kläger nicht näher dargelegt, warum er sich von den im Grundbucharchiv befindlichen Unterlagen näheren Aufschluss über den streitigen Grenzverlauf verspricht. Es ist insoweit auch unerheblich, wenn der Kläger vorträgt, die vormaligen Eigentümer der Flurstücke hätten sich über einen anderen als den jetzt vom Beklagten festgestellten Grenzverlauf „geeinigt“, ohne hierfür im Übrigen nachprüfbare Beweise anzubieten. Denn eine solche Einigung kann, abgesehen von den schon zivilrechtlich einzuhaltenden und hier nicht ersichtlichen Formalien (§§ 925, 873, 313 BGB), nur zivilrechtliche Folgen haben. Die Grenze, die im Liegenschaftskataster beurkundet wird (Kummer / Möllering, a.a.O., § 14 Anm.4.2.1), ändert sich dadurch grundsätzlich nicht.

Sowohl das Unterbleiben der Grenzfeststellung und Abmarkung nach § 4 Abs. 1 DVO als auch die Grenzfeststellung und Abmarkung unter Vorbehalt gemäß § 4 Abs. 2 DVO scheiden aus. Es fehlt hier – wie oben dargestellt – schon an einem im Liegenschaftskataster fehlerhaft nachgewiesenen Grenzverlauf.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Sachantrag gestellt und sich so auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und

des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.090,34 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, da der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welche Bedeutung die Sache für die Kläger hat. Anzuwenden ist § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) – KostREuroUG –, da dieses Gesetz erst am 1. Januar 2002, also nach Klageerhebung in Kraft trat, und nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 1 GKG in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, die Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden. Danach betrug der Auffangstreitwert 8.000,- DM, was 4.090,34 EUR entspricht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104
Magdeburg, eingeht.



Ausgefertigt: 06. SEP. 2003
Halle, den

Ralie

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle